

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Gebrüder Zangl GmbH

I. Geltungsbereich der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

- (1) Für alle Verkäufe und Lieferungen von Lebensmitteln (nachfolgend ~~Ware~~) durch die Firma , Gebrüder Zangl GmbH (nachfolgend GZ) an Unternehmer im Rahmen von deren gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit (nachfolgend Käufer-) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der GZ.
- (2) Der Geltung entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Der Ausschluss gilt selbst dann, wenn GZ Lieferungen an den Käufer in Kenntnis von dessen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

II. Angebote / Bestellungen

- (1) Die Angebote in den Preislisten von GZ sind freibleibend. Die Bestellung von Ware durch den Käufer gilt als eigenes Angebot.
- (2) Der Mindestbestellwert beträgt € 100,00 netto ohne Umsatzsteuer, die Mindestbestellmenge beträgt 30 kg. Bei einer Bestellung, die weder den Mindestbestellwert noch die Mindestbestellmenge erreicht, kann GZ einen Mindermengenaufschlag in Rechnung stellen (siehe unter III.4).
- (3) GZ teilt dem Käufer mit, wenn sie die Bestellung des Käufers nicht annimmt. GZ behält sich insbesondere vor, Bestellungen nicht anzunehmen, wenn der Käufer mit Zahlung seiner Verbindlichkeiten aus vorherigen Lieferungen im Rückstand ist oder eine bestellte Ware nicht vorrätig ist.(4) Wenn GZ die Bestellung annimmt, erfolgt keine ausdrückliche Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung, vielmehr wird die Auslieferung der bestellten Ware unmittelbar veranlasst.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise nach den jeweils gültigen Preislisten von GZ zum Zeitpunkt der Bestellung.
- (2) Die in den Preislisten enthaltenen Preise verstehen sich, soweit im konkreten Fall nichts anderes vermerkt ist, als Nettopreise ohne Umsatzsteuer, inklusive Frachtkosten zum Käufer innerhalb der festgelegten Zulieferungstouren von GZ und der Warenannahmezeiten des Käufers.
- (3) Mehrkosten durch eine Belieferung des Käufers, die auf dessen Wunsch oder aufgrund des zeitlichen Eingangs der Bestellung des Käufers außerhalb der festgelegten Zulieferungstouren erfolgt, können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (4) Wenn eine Bestellung des Käufers weder den Mindestbestellwert noch die Mindestbestellmenge gemäß II.2 erreicht, kann BF einen zusätzlichen Mindermengenzuschlag von 10,00 in Rechnung stellen.
- (5) Der Kaufpreis wird mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- (6) Falls kein Zahlungsziel vereinbart oder auf der Rechnung ausgewiesen ist, kommt der Käufer auch ohne vorherige Mahnung 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Die Möglichkeit von GZ, den Käufer durch eine Mahnung in Verzug zu setzen, bleibt unberührt. Der Verzugszins beträgt 8% über dem Basiszinssatz gem. § 288 BGB.
- (7) Zahlungen an Mitarbeiter von GZ dürfen nur erfolgen, wenn diese zur Entgegennahme von Zahlungen ausdrücklich ermächtigt sind.
- (8) Schecks und Wechsel werden von GZ nur zahlungshalber angenommen. Die Gebühren für die Einlösung von Schecks oder Wechseln (insbesondere Scheck- und Wechselspesen) sind vom Käufer zu tragen.
- (9) Das Recht zur Aufrechnung gegen Forderungen von GZ steht dem Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von GZ anerkannten Gegenforderungen zu.
- (10) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.

IV. Lieferzeit

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen die Lieferungen bei Bestellung bis 10:30 Uhr in der Regel am folgenden Werktag innerhalb der Warenannahmezeiten des Käufers. Der Samstag gilt nicht als Werktag.
- (2) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wenn GZ die Ware bei einem Zulieferer rechtzeitig bestellt hat und sie die Gründe der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat, wird GZ von der Verpflichtung zur Lieferung frei.

V. Lieferung, Versand und Verpackung

- (1) Die Lieferung erfolgt im Regelfall durch eigene Fahrzeuge der GZ innerhalb der Warenannahmezeiten des Käufers.
- (2) Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Zufahrt zur vereinbarten Lieferadresse für LKW befahrbar ist.
- (3) Einwegverpackungen sind im Preis enthalten und werden nicht gesondert berechnet.
- (4) Mehrwegtransportbehälter verbleiben im Eigentum von GZ und sind vom Käufer wieder zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt durch Übergabe bei der nächsten Lieferung.
- (5) Sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB ist hat er die Lieferung umgehend auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und offensichtliche Mängel unverzüglich gegenüber GZ schriftlich (auch per Telefax) zu rügen. Der Käufer hat später erkennbar werdende Mängel unverzüglich in der o. g. Form zu rügen.
- (6) Der Kunde hat die Ware ordnungsgemäß gekühlt zu lagern.

VI. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen GZ und dem Käufer Eigentum von GZ (Vorbehaltsware).

- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die im Eigentum von GZ stehende Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.
- (3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Käufer GZ unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterzuverarbeiten und zu veräußern.
- (5) Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für GZ. Soweit GZ durch die Verarbeitung Eigentum an einer der durch die Verarbeitung hergestellten neuen Sache erwirbt, wird vereinbart, dass der Käufer auch an der neuen Sache ein Anwartschaftsrecht hat.
- (6) Bei untrennbarer Verbindung oder Vermischung der Ware mit anderen Gegenständen erwirbt GZ ein Miteigentumsrecht im Verhältnis des Preises, den GZ für die Vorbehaltsware in Rechnung gestellt hat, zu dem Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Vorbehaltsware setzt sich an dem erworbenen Miteigentum von GZ fort.
- (7) Bei einem Verkauf der Vorbehaltsware oder eines Gegenstandes, an dem GZ durch Verarbeitung, untrennbare Verbindung oder Vermischung Eigentum oder Miteigentum erworben hat, tritt der Käufer seine Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich USt), den GZ dem Käufer für die gelieferte Vorbehaltsware in Rechnung gestellt hat, an GZ ab. Der Käufer bleibt ermächtigt, die Forderung für GZ unter eigenem Namen einzuziehen.
- (8) BF ist verpflichtet, die zur Sicherung abgetretenen Forderungen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Forderungen die Höhe der gesicherten Ansprüche von GZ um mehr als 10% übersteigt.
- (9) GZ kann die Einziehungsermächtigung des Käufers widerrufen und die Forderungen in eigenem Namen einzuziehen, wenn der Käufer mit seinen regelmäßigen Zahlungen in Verzug gerät. Der Käufer hat GZ die Namen seiner Schuldner mitzuteilen und die Abtretung offen zu legen.

VII. Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Ware richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Klausel und der folgenden Klausel VIII. Haftung von GZ- nichts abweichendes ergibt ist.
- (2) Im Falle eines Verstoßes des Käufers gegen die unter V.7. genannte Kühlpflicht, entfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers, auch soweit sich diese auf Schadensersatz richten sollten.
- (3) Soweit dem Käufer wegen eines Mangels der Ware ein Schadensersatzanspruch zusteht, gelten, unbeschadet der vorstehenden Regelung, die Haftungsregeln der Klausel VIII. Haftung von GZ-.
- (4) Gegenüber einem Käufer, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, ist die Gewährleistung wegen eines Mangels ausgeschlossen, wenn der Ware trotz des Mangels gem. § 377 HGB als genehmigt gilt, weil der Käufer eine Untersuchung der Ware unterlassen oder einen erkennbaren oder später erkennbaren Mangel nicht unverzüglich und schriftlich (auch per Telefax) gerügt hat.

VIII. Haftung von GZ

- (1) Für Personenschäden haftet GZ nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung von GZ haftet GZ begrenzt auf die Deckungssumme ihrer Haftpflichtversicherung. Dasselbe gilt im kaufmännischen Verkehr für grob fahrlässige Pflichtverletzungen eines Erfüllungsgehilfen, der kein leitender Angestellter ist.
- (3) Für Schadensersatzansprüche aufgrund von Verzug, den GZ leicht fahrlässig zu vertreten hat, haftet BGZ, abweichend von VIII.2.Satz 1, nur bis zur Höhe von 5 % des vereinbarten Kaufpreises.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung vom GZ ausgeschlossen (§ 478 BGB bleibt unberührt). Dies gilt auch, soweit GZ gemäß IV.2 von der Leistung frei wird oder die Lieferzeit gemäß IV.1 aus von GZ nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Der Ausschluss und die Begrenzung der Haftung gilt auch für die außervertragliche Haftung.
- (5) Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Schäden aufgrund eines nicht eingehaltenen Liefertermins oder eines Mangels der Ware, soweit GZ einen Liefertermin oder eine Beschaffenheit der Ware zugesichert oder garantiert hat.

IX. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sprache, Änderungen und salvatorische Klausel

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Abkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) und der Regeln des Internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München, wenn der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (3) Auch wenn der Vertrag und diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, bleibt die deutsche Fassung des Vertrages und die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verbindlich.
- (4) Änderungen des Vertrages sollen nur in Schriftform (auch per Telefax) erfolgen.
- (5) Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen gültig. Im diesem Falle verpflichten sich GZ und der Käufer, die unwirksamste Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, die die entstehende Vertragslücke ausfüllen.